

## **Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung**

Vom 04.02.1997

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die **Stadt Hollfeld** folgende

### **Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung**

#### **§ 1**

#### **Beitragserhebung**

Die Stadt Hollfeld erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung für

- a) das Stadtgebiet Hollfeld,
- b) die Ortsteile Krögelstein und Kainach, soweit die Grundstücke bereits an die Kläranlage Hollfeld angeschlossen sind, und
- c) die Grundstücke in den Siedlungsgebieten in den Ortsteilen Treppendorf und Stechendorf sowie im Ortsteil Wiesentfels, soweit diese an die Behelfskläranlagen angeschlossen sind,

für folgende Maßnahmen:

- a) Bau einer neuen Sammelkläranlage in Hollfeld mit 7000 EGW,
- b) Bau von Regenüberlaufbecken Nrn. 5, 6 und 8 einschließlich eingebauter Maschinentchnik im Stadtbereich Hollfeld (wasserrechtlicher Erlaubnisbescheid des Landratsamts Bayreuth vom 20.02.2001).

## **§ 2**

### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder wenn sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3**

### **Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 4**

### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5**

### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 1500 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige

Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserleitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

## **§ 6**

### **Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt:

pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	0,49 EUR und
pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	2,43 EUR.

## **§ 7**

### **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8**

### **Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt Hollfeld für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. März 1997 in Kraft.

Hollfeld, den 04. Februar 1997

STADT HOLLFELD